

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10. September 2019

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

~~WIESEMES S.~~, THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, HEINEN-CURNEL, MERTES, MÜLLER, HENNES,
NEUENS, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,
VEITHEN, SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend: WIESEMES S., 2. Schöffe, entschuldigt.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06. August 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 06. August 2019 wird EINSTIMMIG genehmigt.

GEMEINDERAT

Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes: Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten bei dem neuen Ratsmitglied – Eidesleistung – Neufestsetzung der Vorrangstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L4142-1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere der Artikel 12, 26, 65 und 67;

In Anbetracht der Rücktrittserklärung des Ratsmitglieds Edmund STOFFELS vom 30. Juli 2019;

In Anbetracht des Beschlusses vom 06. August 2019 über die Kenntnisnahme des Rücktritts des Ratsmitglieds Edmund STOFFELS;

In Anbetracht dessen, dass Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON aus 4770 AMEL, Zum Knopp 11 anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018 556 Vorzugsstimmen erhalten hat und 1. Ersatzkandidatin der Liste „GI“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, 1. Ersatzkandidatin der Liste „GI“, mit Schreiben vom 21. August 2019 ihr Einverständnis gegeben hat, das frei gewordene Mandat als Ratsmitglied zu übernehmen;

In der Erwägung der Bestätigung des Meldeamts der Gemeinde AMEL vom 21. August 2019, wonach Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen gemäß Artikel L4142-1 §§ 1 und 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt;

In der Erwägung, dass Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON sich in keinem Fall von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten befindet, wie sie in den Artikeln 12, 26, 65 und 67 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 festgehalten sind und demnach die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass daher der Bezeichnung der Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als Ratsmitglied nichts im Wege steht;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1: Die Befugnisse der Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON in ihrer Eigenschaft als Ratsmitglied sind bestätigt.

Artikel 2: Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON wird das Mandat von Herrn Edmund STOFFELS fortführen und ihr Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung der Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als neues Ratsmitglied

Heute am 10. September 2019 um 20 Uhr sind die Mitglieder des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Erik WIESEMES in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Jochen LENTZ erschienen, um die Einführung und Eidesleistung der Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON als wirkliches Gemeinderatsmitglied vorzunehmen. Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON wurde am 14. Oktober 2018 als erste Ersatzkandidatin der Liste „GI“, welcher Herr Edmund STOFFELS angehörte, gewählt.

Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON, deren Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft und bestätigt wurden, leistet in den Händen des Vorsitzenden den Eid ab mit den Worten: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“ Hiermit ist Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Neufestsetzung der Rangordnungstabelle

DER GEMEINDERAT

Aufgrund Artikel 18 §1 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, wonach der Rat eine Geschäftsordnung verabschiedet, in der u.a. die Erstellung einer Rangordnungstabelle der Ratsmitglieder geregelt ist;

Aufgrund der Artikel 1 – 4 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2 Abs. 1 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013 vorsieht, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet wird;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung gleichzeitig vorsieht, dass lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt werden, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat;

BESTIMMT:

Frau Sabina SCHRÖDER-MASSON wird 17. und somit letztes Ratsmitglied auf der Rangordnungstabelle und ersetzt somit Herrn Erik VEITHEN, der bislang diese Stelle inne hatte und der infolgedessen auf die 16. Stelle der Rangordnungstabelle vorrückt.

KULTUS

Rechnungsablage 2018 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE: Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses und der beiliegenden Unterlagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 8. April 2019 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Verkauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Manuel HELD aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 48A auf Ankauf eines Wegeabsplasses längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 24.06.2019 in rosa Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 55 m² hat;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsvertrages vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 24.06.2019 in rosa Farbe eingezeichneten Wegeabsplass zu deklassieren.
2. Prinzipiell dem Herrn Manuel HELD aus 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 48A diesen Wegeabsplass längs des Gemeindeweges „Zum Dreeswasser“ in der Ortschaft MÖDERSCHIED mit einem Flächeninhalt von 55 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf eines Wegeabsplasses längs der Brunnenstraße in der Ortschaft Möderscheid

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute COLLAS-MERTES P. aus 4770 MÖDERSCHIED, Brunnenstraße 37 auf Ankauf eines Wegeabsplasses längs des Brunnenstraße in der Ortschaft MÖDERSCHIED;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 26.07.2019 in roter Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 162 m² hat;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 26.07.2019 in roter Farbe eingezeichneten Wegeabspliss zu deklassieren.
2. Prinzipiell den Eheleuten COLLAS-MERTES P. aus 4770 MÖDERSCHIED, Brunnenstraße 37 diesen Wegeabspliss längs der Brunnenstraße in der Ortschaft MÖDERSCHIED mit einem Flächeninhalt von 162 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“: Verkauf der Baustelle (Los C) an den Herrn Mike SCHWALL und Frau Jennifer AERTS
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Mike SCHWALL und der Frau Jennifer AERTS auf Ankauf der Baustelle (Los C) in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.2016 neu festgelegten Ankaufbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. C mit einem Flächeninhalt von 687 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 10. April 2019 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in grüner Farbe eingezeichnet ist;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell dem Herrn Mike SCHWALL und der Frau Jennifer AERTS die in der Gemeindeerschließung MONTENAU „Libellenweg“ gelegene Baustelle (Los C) mit einem Flächeninhalt von 687 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf der in der Ortschaft MIRFELD gelegenen Parzelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 N (34 Ar 50 Ca groß) im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines Dorfhauses

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Peter ARENS aus 4770 DEIDENBERG, Bergstraße 34 A sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 8, Flur D, Nr. 56 N (34 Ar 50 Ca. groß) an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines Dorfhauses in der Ortschaft MIRFELD angekauft werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 38,00 €/m² (Bauzone) bzw. 1,00 €/m² (außerhalb der Bauzone) interessiert ist;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Prinzipiell die in der Ortschaft MIRFELD gelegene Parzelle Gemarkung 8, Flur D, Nr. 56 N, Eigentum des Herrn Peter ARENS aus 4770 DEIDENBERG, Bergstraße 34A, mit einem Flächeninhalt von 34 Ar 50 Ca. zum Preise in Höhe von 77.820,00 € zu erwerben.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Verkauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 drei Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Gesamtflächeninhalt von 123 m² zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die drei Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 11.03.2019 in gelber, lila und grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 123 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20. Mai 2019 bis zum 05. Juni 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers J.-F. LEMPEREZ vom 11.03.2019 in gelber, lila und grüner Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse zu deklassieren.
2. Dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 die drei Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zur Schleid“ in der Ortschaft SCHOPPEN mit einem Gesamtflächeninhalt von 123 m² zum Preis in Höhe von 123,00 € zu verkaufen.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf dreier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, der Erbgemeinschaft TRANTES und den Eheleuten TRANTES aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 drei Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED mit einem Gesamtflächeninhalt von 288 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die drei Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12.04.2019 in grüner Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Geländeteilstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 288 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20. Mai 2019 bis zum 05. Juni 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 12.04.2019 in grüner Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse zu deklassieren.
2. Den Eheleuten TRANTES-SCHNITZLER aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 zwei

Wegeabspässe (Los 1 und 2) längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED mit einem Gesamtflächeninhalt von 116 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 406,00 € zu verkaufen.

3. Der Erbgemeinschaft TRANTES aus 4770 HEPSCHIED, Zum Dorfbrunnen 13 einen Wegeabspäss (Los 3) längs des Gemeindeweges „Zum Dorfbrunnen“ in der Ortschaft HEPSCHIED mit einem Flächeninhalt von 172 m² zum Preis in Höhe von 602,00 € zu verkaufen.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf der Gemeindeparzelle Gem. 13, Flur A, Nr. 114 F (36 Ca groß) an die Eheleute Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus 4770 MEDELL, Deller Weg 175
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist den Eheleuten Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus MEDELL, Deller Weg 175 die Gemeindeparzelle Gemarkung 13, Flur A, Nr. 114F zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzelle auf dem beiliegenden Katasterplan in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 36 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20. Mai 2019 bis zum 05. Juni 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegerekes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindegerekes betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den Eheleuten Dieter und Alexa SCHWALL-SCHWEISEN aus MEDELL, Deller Weg 175 die Gemeindeparzelle Gemarkung 13, Flur A, Nr. 114F mit einem Flächeninhalt von 36 m² zum Preis in Höhe von 126,00 € zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf der Parzelle Gem. 14, Flur D, Nr. 83 (6 Ar 24 Ca groß) im direkten Einzugsgebiet der Quellfassung „Helmest“
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 14. Mai 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, die Parzelle Gemarkung 14, Flur D, Nr. 83, Eigentum der Frau Frieda GEILENKIRCHEN aus 4780 WALLERODE, Schlossstraße 21 mit einem Flächeninhalt von 6 Ar 24

Ca zum Preise in Höhe von 1,00 €/m² zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle sich im direkten Einzugsgebiet der Quellfassung WALLERODE „Helmest“ befindet;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher zum Ziele des Trinkwasserschutzes an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 1,00 €/m² interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 20.05.2019 bis zum 05.06.2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 16. August 2019, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Die im direkten Einzugsgebiet der Quellfassung WALLERODE „Helmest“ gelegene Parzelle Gemarkung 14, Flur D, Nr. 83, Eigentum der Frau Frieda GEILENKIRCHEN aus 4780 WALLERODE, Schlossstraße 21 mit einem Flächeninhalt von 6 Ar 24 Ca zum Preise in Höhe von 624,00 € zu erwerben.
2. Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindepazelle Gem. 6, Flur A, Nr. 65 D an Herrn Raphaël LENOIR und Frau Elsa LEMPEREUR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1 **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 06. August 2019, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Raphael LENOIR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1 ein Teilstück aus der Gemeindepazelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 65 D mit einem Flächeninhalt von 731 m² zum Preis in Höhe von 3,50 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin S. FRANSOLETT vom 10.05.2019 in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 731 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07. August 2019 bis zum 23. August 2019 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 22. September 2017, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Dem Herrn Raphael LENOIR und der Frau Elsa LEMPEREUR aus 4770 SCHOPPEN, Croix des Sarts 1 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 65 D mit einem Flächeninhalt von 731 m² zum Preis in Höhe von 2.558,50 € zu verkaufen.
2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der „Beschützenden Werkstätte – Die Zukunft VoG“ laufenden Erbpachtvertrages
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets zur Infrastruktur vom 18. März 2002, insbesondere Artikel 12 §1 Abs. 1;

Aufgrund des Beschlusses vom 02. August 2012 betreffend die Verlängerung des zwischen der Gemeinde AMEL und der Beschützenden Werkstätte „Die Zukunft VoG“ laufenden Erbpachtvertrages;

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Beschützende Werkstätte „Die Zukunft““ vom 14. August 2019 auf Verlängerung des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der BW;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16. August 2019 in Bezug auf den Antrag der VoG „Beschützende Werkstätte „Die Zukunft““ aus 4770 MEYERODE, Jäseberg 12 auf Verlängerung des Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der BW, wodurch das Gemeindegremium den Antrag der VoG günstig begutachtet hat;

In der Erwägung, dass die VoG „Beschützende Werkstätte „Die Zukunft““ Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen gedenkt, deren Projektkosten sich voraussichtlich auf 350.000 € belaufen und für die ein Zuschuss in Höhe von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 280.000 € erhofft werden;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 12 §1 Abs. 1 des vorgenannten Dekrets zur Infrastruktur u.a. festhält, dass ein Zuschuss im Rahmen der Durchführung von Infrastrukturvorhaben nur gewährt werden kann, wenn der Antragsteller Eigentümer der bestehenden Immobilie ist, oder im Besitz eines Erbpacht-, Erbbau- oder Mietvertrages ist, mit einer Laufzeit bei Antragstellung von mindestens 33 Jahren, wenn der Gesamtzuschuss mindestens 250.000 € beträgt;

In der Erwägung, dass der zurzeit gültige Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der VoG am 29. Januar 2040 ausläuft und somit nur 21 Jahre gültig ist;

In Anbetracht dessen, dass die VoG um die Verlängerung des Erbpachtvertrages bis 2060 bittet, damit sie weiterhin in den Genuss von Zuschüssen für bauliche Maßnahmen kommen kann;

In der Erwägung, dass das Infrastrukturprojekt als sinnvoll erachtet wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Sein Einverständnis zur Verlängerung des Erbpachtvertrages zu geben, womit der „Beschützenden Werkstätte – Die Zukunft VoG“ die Parzellen Gem. 11, Flur C, Nr. 132T2 (18.252 m² groß), Nr. 132A3 (6 m² groß) und Nr. 132 B3 (204 m² groß) in Erbpacht gegeben worden sind.
2. Das Erbpachtrecht für eine weitere Dauer von 20 Jahren bis zum 29.01.2060 gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung von EINEM Euro zu gewähren.
3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.
4. Der „Beschützenden Werkstätte – Die Zukunft VoG“ eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2019
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2019;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 28. August 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprünglicher Haushalt	9.338.336,48 €	9.269.927,67 €	68.408,81 €
Erhöhung	1.601.120,96 €	855.372,81 €	745.748,15 €
Verminderung		19.000,00 €	19.000,00 €
Resultat	10.939.457,44 €	10.106.300,48 €	833.156,96 €

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2019 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Ursprünglicher Haushalt	2.918.642,97 €	2.918.642,97 €	
Erhöhung	563.369,48 €	563.369,48 €	
Verminderung			
Resultat	3.482.012,45 €	3.482.012,45 €	

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 2, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2019
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08. März 2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 23. August 2019 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2018;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des vorgenannten Beschlusses vom 08. März 2018 die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 86.228,40 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 60.359,88 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1: Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2019.

Artikel 2: Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3: Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden.

Artikel 4: Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Genehmigung der Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 11. April 2014 über die Entwicklung des ländlichen Raums;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014 in Ausführung des Dekrets vom 11. April 2014 über die Entwicklung des ländlichen Raums;

Aufgrund des Rundschreibens 2019/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung (KPLE);

Aufgrund des Schreibens des wallonischen Ministers für Landwirtschaft, Natur, Forst, ländliche Entwicklung, Tourismus und Erbe vom 05. Februar 2019 bezüglich der Begleitung der Gemeinde AMEL durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass für die Begleitung der Gemeinde AMEL durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beiden Partnern abgeschlossen werden muss;

Nach Durchsicht des durch die Ländliche Stiftung der Wallonie zugesandten Entwurfs einer Vereinbarung für die Begleitung der Gemeinde AMEL durch die Ländliche Stiftung der Wallonie;

In Anbetracht der Verpflichtungen der Ländlichen Stiftung der Wallonie:

- Die Information, die Konsultierung und die Beteiligung der Bevölkerung im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung sicher stellen;
- Zur Ausarbeitung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung (KPLE) beitragen;
- Der Gemeinde behilflich sein, ihr KPLE dem Raumordnungsausschuss („Pôle d'Aménagement du Territoire“) zu präsentieren;
- Dem Gemeindegremium mindestens zweimal jährlich einen Vorschlag für einen Zeitplan in Bezug auf die Durchführung der Aktion zur Ländlichen Entwicklung der nächsten 6 Monate übermitteln;

- Die Gemeinde bei Einreichung und der Ausführung der im KPLE enthaltenen Projekte unterstützen.

In Anbetracht der Verpflichtungen der Gemeinde AMEL:

- Innerhalb des Gemeindegremiums und auf Ebene der Gemeindeverwaltung eine Verbindungsperson bezeichnen und die Mitglieder des Gemeindegremiums an der endgültigen Ausrichtung des KPLE einbeziehen;
- Den verschiedenen Diensten der Gemeindeverwaltung diejenigen Personen vorstellen, die die Gemeinde im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung begleiten werden;
- Die für die Aktion zur Ländlichen Entwicklung erforderliche Logistik gewährleisten;
- Diverse Schriftstücke erstellen: kommunale Jahresberichte der vergangenen Jahre, Kopien der amtlichen Schreiben, der Berichte über Beratungen auf Gemeindeebene über die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und jeder sonstigen Dokumente, die im Rahmen der Aktion von Bedeutung sein können und der Tagesordnungen;
- Regelmäßig und auf Anfrage einer der beiden beteiligten Parteien Konzertierungsversammlungen zwischen der Gemeinde, der Ländlichen Stiftung der Wallonie und dem Autoren des KPLE organisieren, mit dem Ziel, die laufende Aktion zu bewerten und die nachfolgenden Maßnahmen vorzubereiten;
- Über jedes andere Projekt und jede andere Maßnahme der Gemeinde informieren, die während der Entwicklungsphase des KPLE durchgeführt wird;
- Den Konzertierungsprozess bei der Konkretisierung der im KPLE enthaltenen Projekte nach dessen Billigung gewährleisten;
- Die Internetseite der Gemeinde für die im KPLE enthaltenen Projekte öffnen;
- Die entsprechenden Mittel für die Verbreitung der wesentlichen Elemente des KPLE bereitstellen;
- Einen Beitrag leisten zur Finanzierung der Ländlichen Stiftung der Wallonie.

In der Erwägung, dass die Bevölkerungszahl maßgebendes Kriterium für die Berechnung des finanziellen Beitrags der Gemeinde AMEL an der Finanzierung der Ländlichen Stiftung der Wallonie ist;

In der Erwägung, dass sich der Jahresbeitrag 2019 für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 5.000 bis 10.000 Einwohnern auf 9.581,44 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung zur Begleitung durch die Ländliche Stiftung der Wallonie im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung am 01. Januar 2020 beginnen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Vereinbarung mit der Ländlichen Stiftung der Wallonie zur Begleitung der Gemeinde AMEL im Rahmen der Aktion zur Ländlichen Entwicklung welche integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet, wird genehmigt.

Artikel 2

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 3

Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Ländlichen Stiftung der Wallonie zur weiteren Veranlassung sowie dem wallonischen Minister für Landwirtschaft, Natur, Forst, ländliche Entwicklung, Tourismus und Erbe und dem Herrn Regionaleinnehmer, zur Kenntnisnahme übermittelt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 1. Schöffen in Bezug auf das Unternehmen 2Valorise
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf die Geschwindigkeitsübertretungen auf dem RAVeL